



# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 30.05.2018

31. Stück

---

- 115. Bekanntgabe der Wahl eines Vizerektors für Klinische Agenden der Medizinischen Universität Graz
  - 116. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie für abgekürzte Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 UG idgF
  - 117. Satzung - Änderung
  - 118. Betriebsvereinbarung über die Einführung und den Betrieb des elektronischen Schließsystems am MED CAMPUS der Medizinischen Universität Graz gemäß § 96a Abs. 1 Z 1 ArbVG
  - 119. Betriebsvereinbarung über die Einführung und den Betrieb des elektronischen Schließsystems am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer an der Medizinischen Universität Graz gemäß § 96a Abs. 1 Z 1 ArbVG
  - 120. Ausschreibung des Josef Krainer-Würdigungspreises für 2019
  - 121. Ausschreibung des Josef Krainer-Förderpreises für 2019
  - 122. Ausschreibung von Stellen
    - 122.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
    - 122.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal
- 

## **Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)**

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

[https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte\\_vollmachten.liste](https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste)

### **115. Bekanntgabe der Wahl eines Vizerektors für Klinische Agenden der Medizinischen Universität Graz**

Der Vorsitzende des Universitätsrates, Herr Em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans SÜNKEL, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz in seiner 2. ordentlichen Sitzung am 28.05.2018 auf Vorschlag von Rektor Univ.-Prof. Dr. Helmut Samonigg und nach Vorliegen der Stellungnahme des Senates

**Herrn Univ.-Prof. Dr. Andreas LEITHNER  
zum Vizerektor für Klinische Agenden (wöchentliches Stundenausmaß: 10 Stunden)**

mit Wirksamkeit ab 01.06.2018 bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode des Rektorates am 14.02.2020 gewählt hat.

Em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans SÜNKEL  
Vorsitzender des Universitätsrates

### **116. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie Berufungsprozess für abgekürzte Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 UG idgF**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt gemäß § 20 Abs. 6 Z 5 UG idgF bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 17.04.2018 folgende Richtlinie beschlossen hat:



## **Richtlinie Berufungsprozess für abgekürzte Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 UG idgF**

### **§ 1 Präambel**

Die vorliegende Richtlinie legt die Durchführung eines abgekürzten Berufungsverfahrens gem. § 99 Abs. 4 UG idgF an der Medizinischen Universität Graz fest.

### **§ 2 Abgekürztes Berufungsverfahren gem. § 99 Abs. 4 UG idgF**

- (1) Das Rektorat beschließt die Einleitung des abgekürzten Berufungsverfahrens. Die Ausschreibung einer Professur gem. § 99 Abs. 4 UG idgF erfolgt mit einer fachlichen Widmung und wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- (2) Die Ausschreibung einer Professur gem. § 99 Abs. 4 UG idgF richtet sich an Universitätsdozent/innen gem. § 94 Abs. 2 Z 2 UG idgF oder Assoziierte Professor/innen, die einen aktuellen Ruf an eine andere Universität vorweisen können oder sich aufgrund herausragender Verdienste um universitäre Belange besonders ausgezeichnet haben.
- (3) Die Kommission unter der Leitung des Rektors/der Rektorin besteht aus einer/einem Vertreterin/Vertreter des Senats, der Leiterin/dem Leiter der für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Organisationseinheit und den Universitätsprofessor/innen des jeweiligen Fachbereichs. Weitere qualifizierte Personen des fachlichen oder gegebenenfalls des fachlich nahestehenden Bereichs können bis zu einer max. Anzahl von 2 Personen vom Rektorat der Kommission beigezogen werden.
- (4) Der Ausschreibungstext wird in Abstimmung mit der Auswahlkommission vom Rektorat erstellt und ist vom Rektorat zu beschließen. Unmittelbar nach seiner Beschlussfassung hat das Rektorat den Ausschreibungstext dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG idgF) zur Stellungnahme zu übermitteln.
- (5) Auf die Einholung von Gutachten kann im Rahmen eines vereinfachten Berufungsverfahrens gem. § 99 Abs. 4 UG idgF verzichtet werden.
- (6) Die Kommission führt mit der/dem Kandidatin/Kandidaten ein Hearing durch. Das Rektorat fasst auf Basis des Hearings den Beschluss für eine Berufung.

### **§ 3 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie des Rektorates der Med Uni Graz gilt bis auf Widerruf und tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz in Kraft.

## 117. Satzung – Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 16.05.2018 auf Vorschlag des Rektorates folgende Satzungsänderung beschlossen hat:

### SATZUNGSTEIL

#### Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Berufungsverfahren

##### § 1 Größe und Zusammensetzung einer Berufungskommission

- (1) Der Senat hat gem. § 98 Abs. 4 UG idgF eine entscheidungsbefugte Berufungskommission, die aus neun Mitgliedern besteht, einzusetzen.
- (2) Der Berufungskommission haben gem. § 20a Abs. 2 UG idgF mindestens 50 vH Frauen anzugehören, dies ist bei den Nominierungen gemäß § 2 zu berücksichtigen.
- (3) Die neun Mitglieder der Berufungskommission setzen sich zusammen aus
  - fünf Universitätsprofessor/innen gem. § 94 Abs. 2 Z 1 UG idgF
  - drei Vertreter/innen gem. § 94 Abs. 2 Z 2 UG idgF (Mittelbaukurie) und
  - einer /einem Studierenden gem. § 94 Abs. 1 Z 1 UG idgF.

##### § 2 Nominierung der Mitglieder

- (1) Alle Angehörigen der Kurie der Universitätsprofessor/innen sind von der Kuriensprecherin/dem Kuriensprecher zu nominieren.
- (2) Die Vertreter/innen der Mittelbaukurie sind von der Kuriensprecherin/dem Kuriensprecher zu nominieren.
- (3) Die/Der Studierende ist vom Vorsitz der ÖH zu nominieren.
- (4) Der Berufungskommission können auch Angehörige der genannten Kurien anderer Universitäten gem. § 98 Abs. 4 UG idgF angehören.
- (5) Insgesamt sind aus dem Personenkreis des Abs. 1 und 2 zumindest ein/e Vertreter/in aus dem jeweiligen Fachbereich oder zumindest ein/e Vertreter/in aus dem fachlich nahestehenden Bereich zu nominieren.

##### § 3 Ersatzmitglieder

- (1) Von allen Personengruppen ist auf eine hinreichende Anzahl (jeweils mindestens 2 Ersatzmitglieder geschlechterparitätisch) an Nominierungen von Ersatzmitgliedern zu achten.
- (2) Die Nominierung der Ersatzmitglieder erfolgt nach den Vorgaben des § 2.
- (3) Ein Ersatzmitglied wird im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der jeweiligen Kurie bzw. einer längerfristigen (durchgehenden) Verhinderung eines Mitglieds, auf Antrag der Berufungskommission, Mitglied der Berufungskommission.

##### § 4 Durchführung/Ablauf des Verfahrens

Die näheren Bestimmungen über den Ablauf und die Durchführung des Berufungsverfahrens gem. § 98 UG idgF sind in der „Richtlinie Berufungsprozess für Berufungsverfahren gemäß § 98 Abs. 1 UG“ idgF geregelt.

##### § 5 Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/innen gem. § 99 Abs. 1 UG idgF und § 99 Abs. 4 UG idgF

Die näheren Bestimmungen über den Ablauf und die Durchführung des abgekürzten Berufungsverfahrens gem. § 99 Abs. 1 UG idgF bzw. gem. § 99 Abs. 4 UG idgF sind in der „Richtlinie Berufungsprozess für Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 1 UG idgF“ bzw. in der „Richtlinie für Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 UG idgF“ geregelt.

##### § 6 Schlussbestimmung

Dieser Satzungsteil tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz in Kraft und ersetzt die bisherigen Satzungsteile „Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Berufungsverfahren gem. § 98 iVm § 25 Abs. 8 Z 2 UG idgF“ sowie „Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§99)“ vollinhaltlich.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH  
Vorsitzender des Senates

### **118. Betriebsvereinbarung über die Einführung und den Betrieb des elektronischen Schließsystems am MED CAMPUS der Medizinischen Universität Graz gemäß § 96a Abs. 1 Z 1 ArbVG**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt folgende zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor, einerseits, und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal sowie dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden, andererseits, abgeschlossene Betriebsvereinbarung (ohne Anhänge) bekannt:



## **Betriebsvereinbarung über die Einführung und den Betrieb des elektronischen Schließsystems am MED CAMPUS der Medizinischen Universität Graz gemäß § 96a Abs. 1 Z 1 ArbVG**

abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden kurz „Med Uni Graz“) einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal (BR AUP) sowie dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal (BR Wiss) (im Folgenden auch kurz „Betriebsräte“) andererseits.

### **Präambel**

Der Einsatz elektronischer Schließsysteme ist als Mittel zur Erleichterung des technischen Alltagsbetriebes, zur Minimierung der Kosten im Fall des Verlustes von Zugangsmitteln, zur Sicherung des Gebäudes und besonders schützenswerter Zonen darin gegen unbefugtes Betreten sowie rechtswidrige Vorgänge (insbesondere Diebstahl und Vandalismus) konzipiert. Die Anlage ist kein Instrument der Überwachung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Definition siehe § 3 Abs. 2) im täglichen Betrieb. Ein Missbrauch des Systems für diesen Zweck ist durch technische Mittel wie unten beschrieben auszuschließen.

Gemäß Mietvertrag vom 08.04.2013, abgeschlossen zwischen der Med Uni Graz und der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H ist die Med Uni Graz Mieterin des Med Campus Graz „Modul 1“ (im Folgenden auch „Med Campus“).

Im Zuge der Gebäudeerrichtung wurde von der Med Uni Graz ein elektronisches Schließsystem im MED CAMPUS errichtet.

### **§ 1**

#### **Zweck der Betriebsvereinbarung**

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Verwendung jener personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für den Betrieb des am Med Campus in Verwendung stehenden elektronischen Schließsystems bzw. der im Rahmen dieses Systems genutzten personenspezifischen Datenanwendung durch die Med Uni Graz unbedingt erforderlich ist.

### **§ 2**

#### **Zweck des elektronischen Schließsystems**

- (1) Das elektronische Schließsystem soll unbefugten Personen den Zutritt in Gebäude, Funktionsbereiche und Räume des Med Campus verwehren, der Optimierung der Zutrittsvergaben dienen und insbesondere folgende konkrete Zwecke verfolgen:
- Eigenschutz: insbesondere Eigentumsschutz vor Beschädigungen und Vandalismus bzw. Diebstählen; Geheimnis- bzw. Datenschutz; Wahrung des Hausfriedens;
  - Verantwortungsschutz: insbesondere Erfüllung übernommener Sorgfaltspflichten (auch hinsichtlich gefährlicher Angriffe) insbesondere bezüglich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ProbandInnen, LieferantInnen, BesucherInnen sowie Gästen und deren Eigentum;
  - Einhaltung von Verhaltensregeln, Gesetzen und Richtlinien: insbesondere Datensicherheitsmaßnahmen iSd datenschutzrechtlichen Bestimmungen, welche explizit die Implementie-

nung von Berechtigungssystemen sowie Zutrittskontrollsystemen vorsehen; Schutz personenbezogener Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung sowie vor Verlust und unbefugten Zugriffen.

- (2) Auf die in (1) definierten Zwecke ist der laufende Betrieb und jede den Betrieb administrierende oder ändernde Tätigkeit ausgerichtet. Das Schließsystem ist kein Instrument der Überwachung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Betrieb.
- (3) Die Datenanwendung ist besonders geeignet, die in (1) angeführten Zwecke zu erreichen und bietet folgende Vorteile:
  - Verbesserung der Sicherheit bei Lesekartenverlust: Bei einem Verlust der Karte ist dieser zu melden und wird diese im Online System gesperrt, beim Offline System wird die Karte automatisch nach einem im EDV System vorgegebenen Zeitrahmen (192 Stunden) ungültig. Es ist somit kein Zylindertausch oder sonst eine bauliche Maßnahme notwendig (im Gegensatz zu einem Schlüsselerlust).
  - Erhöhung der Flexibilität: Personen, deren Aufgaben und damit deren Zutrittsberechtigungen sich ändern, werden in der Software für zusätzlich benötigte Türen freigeschaltet und können sich den neuen Schließplan bei einem Updateleser „abholen“.

### § 3

#### Geltungsbereich und Geltungsdauer

- (1) sachlich:  
Diese Betriebsvereinbarung regelt die Verwendung und Speicherung von personenbezogenen Daten im elektronischen Schließsystem am Med Campus.
- (2) persönlich:  
Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugewiesen sind und zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten Zutritt zum Med Campus benötigen. Um eine einheitliche Terminologie zu ermöglichen, werden im Folgenden die Begriffe „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer“ verwendet.
- (3) örtlich:  
Die Vereinbarung gilt für den gesamten Med Campus der Medizinischen Universität Graz.

Diese Betriebsvereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft, ist auf ein Jahr befristet und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht drei Monate vor dem Zeitpunkt der automatischen Verlängerung eine der Vertragsparteien schriftlich der Verlängerung widerspricht.

### § 4

#### Grundsätze der Datenverarbeitung

- (1) Die Speicherung von Schließdaten am Med Campus ist gesetzlich nicht gefordert und für die Betriebsführung nicht erforderlich. Diese Betriebsvereinbarung ist von Grundsätzen getragen, welche den Schutz der Persönlichkeitsrechte der vom Geltungsbereich erfassten Personen sicherstellen sollen, insbesondere den Schutz vor automationsunterstützter Überwachung der Arbeitsleistung und ihres arbeitsbezogenen Verhaltens sowie die Gewährleistung der Arbeitsqualität für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

- (2) Das elektronische Schließsystem ist technisch so ausgelegt, dass Zutrittsdaten in Online- und Offlinelesern gespeichert werden. Ein Missbrauch des Systems ist daher durch technische Mittel wie unten beschrieben auszuschließen.
- (3) Es erfolgen bezüglich der Daten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur solche Verarbeitungen, für die der Verwendungszweck in dieser Vereinbarung dokumentiert ist.
- (4) Die Zulässigkeit jedes Zugriffs auf Daten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern setzt im Einzelfall voraus, dass die dadurch verursachten möglichen Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen.
- (5) Die Verwendung personenbezogener Daten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach den Grundsätzen der Zweckbindung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit.
- (6) Jede technische Veränderung des elektronischen Schließsystems, ausgenommen der Tausch defekter Hardware durch funktionsgleiche Komponenten bzw. das Einspielen von Software-Updates ausschließlich zur Wahrung der Systemsicherheit bzw. zur Behebung von Programmfehlern, erfordert die Änderung der gegenständlichen Betriebsvereinbarung.
- (7) Das elektronische Schließsystem wird für Zwecke der Dienstzeiterfassung nicht verwendet und darf dafür auch nicht verwendet werden. Mit dem Schließsystem ist keine wie auch immer geartete Dienstzeiterfassung verbunden.
- (8) Jedenfalls ausgeschlossen ist jegliche Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen (Profilingverbot).

## § 5

### Konkrete Datenverarbeitung durch das elektronische Schließsystem

- (1) **Die Zutrittsberechtigungen** der Lesekarten sind in einem **Schließplan** definiert. Die versperrten Türen können nur mit Hilfe der Karten geöffnet und passiert werden, die dem jeweiligen Schließplan entsprechen. Der konkrete, personalisierte Schließplan wird in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit der Med Uni Graz bzw. einer von dieser/diesem benannten Person festgelegt und von der/dem zuständigen Arbeitnehmer/in der OE Med Campus: Errichtung und Management bzw. ihrer/seiner Vertreter/in auf die Schließkarte der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers gespeichert.
- (2) Das elektronische Schließsystem ist mit „Online- und Offlinelesern“ ausgestattet.
- (3) Alle **Außentüren** sowie die **Zugänge zu den Instituten** sind **überwiegend** mit einem **Onlineleser** verbunden. Die **Online-** und **Updateleser** sind („online“) vernetzt an eine zentrale Serveranlage angeschlossen. Am Updatelesegerät erfolgen die Aktivierung des Schließplans gemäß Kartennummer und die Registrierung des Zutritts bzw. Zutrittsversuchs. Der Onlineleser liest die Kartennummer, vergleicht sie mit dem hinterlegten Schließplan und gibt den Zutritt bei Berechtigung frei; fehlt die Zutrittsberechtigung wird der Zutritt nicht freigegeben. Wie beim Updateleser werden auch beim Onlineleser der Zutritt (bei Berechtigung) bzw. der Zutrittsversuch (bei fehlender Berechtigung) automatisch an die zentrale Serveranlage übermittelt.

- (4) Die **Innentüren** sind mit **Offlinelesern** versehen. Bei den Offlinelesern erfolgt die Abfrage der Zutrittsberechtigung lt. Schließplan bzw. Kartennummer (Abs. 6) lokal. Jeder Zutritt bzw. Zutrittsversuch (fehlende Berechtigung) wird vor Ort in den Offlinetürbeschlügen gespeichert. Nur die technischen Daten des Offlinelesers (Batteriestatus des Offlinelesers, Blacklist gesperrter Karten) bei den Türen werden auf die Lesekarte gespeichert und bei der nächsten Buchung an einem Updateleser im Sinne des Abs. 3 an die zentrale Serveranlage gemäß Abs. 3 übertragen.
- (5) Bestimmte sensible Bereiche am Med Campus dürfen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausschließlich nach erfolgter Absolvierung der entsprechenden Sicherheitsunterweisungen betreten werden. Die Zutrittsberechtigungen zu den sensiblen Bereichen werden über die Erweiterung der Schließkreise auf den Schließkarten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergeben. Die Dokumentation der erfolgten Sicherheitsunterweisungen (Hardcopy und in elektronischer Form) wird durch die OE Med Campus: Errichtung und Management organisiert.
- (6) Die festgelegte Standardparametrierung des elektronischen Schließsystems sieht eine Speicherung der über Online- und Updateleser gespeicherten Zutritte bzw. Zutrittsversuche für einen Zeitraum von 3 Monaten vor, sofern nicht Rechtsvorschriften oder die Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsvorgaben anderes erfordern. In den Beschlügen des Offlinelesers sind die letzten 2000 Buchungen gespeichert, ältere Buchungen werden automatisch überschrieben. Die online erfassten Daten werden nach 3 Monaten gelöscht, sofern keine Auswertung unter den unter § 8 Abs. 3 dargelegten Voraussetzungen eingeleitet wurde. Zur Auswertung der in den Beschlügen der Offlineleser gespeicherten Daten (mit Zutritten oder Zutrittsversuchen verbundene Kartennummern) müssen diese durch ein eigenes Lesegerät in das zentrale System übertragen werden. Alle Zutritts-(versuchs)Daten, die länger als 3 Monate zurück liegen, werden automatisch sofort gelöscht. Die übrigen Zutrittsdaten können gemäß dem festgelegten Prozedere (§ 4 Abs. 3 u. 4, § 8) ausgewertet werden.
- (7) Der von dieser Betriebsvereinbarung genehmigte Funktionsumfang der Datenverarbeitung durch das elektronische Schließsystem ergibt sich aus der technischen Programmbeschreibung. Mit Ausnahme der Anhänge (Technische Programmbeschreibung und Beschreibung des Passwortsystems) bestehen keine Nebenabreden zu dieser Vereinbarung. Spätere Abweichungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Betriebsräte, ausgenommen der Tausch defekter Hardware durch funktionsgleiche Komponenten bzw. das Einspielen von Software-Updates zur Wahrung der Systemsicherheit bzw. Behebung von Programmfehlern. Die Anhänge sind Teil dieser Betriebsvereinbarung und liegen bei den jeweiligen Betriebsräten und in der Abteilung Personaladministration nach vorheriger Vereinbarung zur Einsichtnahme in den Bürozeiten auf.

## § 6

### Karten-Ausgabe, -Verwendung und -Verlust

- (1) Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Med Uni Graz, werden die Lesekarten über die OE Med Campus: Errichtung und Management ausgegeben. Die Bestellung erfolgt durch bzw. in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Organisationseinheit oder einer/einem von dieser/diesem zu benennenden Angehörigen der Organisationseinheit an die OE MED CAMPUS: Errichtung und Management. Die Bestellung muss über das Ticketsystem <https://fm-service.medunigraz.at/> abgewickelt werden.
- (2) Grundsätzlich müssen alle neu angelegten Karten an den zentralen Gebäudeeingängen des Med Campus initialisiert (einmalige Registrierung) werden. Durch die Erst-Registrierung wird die Karte im elektronischen System erkannt. Erst danach ist die Buchung an einem der Updateleser möglich. Danach muss die Karte innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens (einmal pro Woche) an einem

Update-Leser neu aktiviert werden (zur Aktivierung des Schließplanes). Sollte das nicht erfolgen, ist die Karte nach dieser Zeitvorgabe automatisch ungültig. Die Karte kann diesfalls jederzeit (z.B. nach Urlaub, bei Dienstbeginn) bei den Registriergeräten bei den Hauptzugängen zum Gebäude neu aktiviert werden. Wurde der Verlust einer Karte gemeldet, so wird die Karte gesperrt und kann am Updateleser nicht erneut aktiviert werden.

- (3) Die Vergabe von Zutrittsberechtigungen zum bzw. am Med Campus erfolgt immer erst nach Absolvierung der gesetzlich und betrieblich geforderten Sicherheitsunterweisungen (z.B. Brandschutz, Hausordnung).
- (4) **Ersatzkarte:** Bei der OE Med Campus: Errichtung und Management liegen innerhalb der regulären Betriebszeiten (werktags Montag-Freitag von 8-16 Uhr) Ersatzkarten im Falle von Kartendefekt, versehentlichem Aussperren, o.ä. auf. Die Ersatzkarte muss ebenfalls über das Ticketsystem <https://fm-service.medunigraz.at/> bestellt werden. Die Ersatzkarte muss am Updateleser aktiviert werden. Außerhalb der regulären Betriebszeiten ist der über eine externe Firma eingerichtete Notdienst (siehe <http://medcampus.medunigraz.at/>) zu kontaktieren.
- (5) **Verlust der Karte:** Die Karteninhaber/innen sind verpflichtet, mit ihren Karten sorgsam umzugehen. Es ist Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausdrücklich untersagt, die Karte an Dritte weiterzugeben (mit Ausnahme gesondert getroffener Regelungen mit der Med Uni Graz). Karteninhaber/innen sind verpflichtet einen Kartenverlust unverzüglich der OE Med Campus: Errichtung und Management zu melden. Die Verlustmeldung zur Deaktivierung/Sperrung der Karte kann telefonisch über die Servicehotline (siehe unter <http://medcampus.medunigraz.at/>) oder über das Ticketsystem <https://fm-service.medunigraz.at/> erfolgen.

## § 7

### Ausfall EDV Netzwerk und Stromausfall

Die Online- und Updateleser sind auch bei Strom- (nach spätestens 15sec) oder EDV-Ausfall mit dem letztgültigen Schließplan verfügbar.

## § 8

### Rechte des Betriebsrates und der Med Uni Graz

- (1) Die Betriebsräte haben das Recht, die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung zu überwachen und zu überprüfen. Es sind daher alle Belege, Protokolle und Auskünfte über das Schließsystem auf Verlangen eines Betriebsrates innerhalb einer angemessenen Frist von längstens 3 Werktagen vorzulegen bzw. zu erteilen.  
Die Betriebsräte erhalten alle erforderlichen technischen Unterweisungen und Einschulungen zu diesem elektronischen Schließsystem.  
Von jeder Anfrage zur Auslesung einzelner Türen sowie jeder Änderung des Schließplans zum Betrieb des elektronischen Schließsystems am Med Campus (insb. § 4 Abs. 6) sind die Betriebsräte unter Angabe von Ursache und Umfang unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (2) Die Med Uni Graz trifft technische Vorkehrungen, damit eine personenbezogene Auswertung der aufgenommenen Zutrittsdaten ausschließlich unter Mitwirkung des zuständigen Betriebsrates bzw. der zuständigen Betriebsräte erfolgen kann. Hierzu wird ein Passwortsystem verwendet, das im Anhang 2 beschrieben ist.
- (3) Die Auswertung von Schließdaten ist ausschließlich bei Verdacht einer gerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Handlung, sowie zur Sicherung erheblicher zivilrechtlicher Ansprüche oder

bei Vorliegen einer Herausgabe- bzw. Offenlegungspflicht gegenüber Gerichten oder Behörden zulässig, und darf die Übermittlung der Daten nur an die zuständigen Behörden und Gerichte erfolgen. In solchen Fällen werden die Betriebsräte zur Mitwirkung einbezogen. Um die erforderliche Auswertung durchführen zu können, geben alle drei Parteien (OE Med Campus: Errichtung und Management, BR Wiss und BR AUP) ihr Passwortteil ein.

- (4) Den Betriebsräten wird zur uneingeschränkten Wahrnehmung der gesetzlichen Befugnisse gemäß § 115 Abs 3 ArbVG und § 89 Z 3 ArbVG jeweils eine Lesekarte zur Verfügung gestellt, die den Zutritt zu den Instituten, nicht aber zu den einzelnen Arbeitsplätzen, ermöglicht.

## **§ 9**

### **Außerbetriebstellung**

Im Falle der endgültigen Außerbetriebstellung (insbesondere Abschaltung, Deaktivierung, Deinstallation) des Schließsystems sind seitens der Med Uni Graz alle personenbezogenen Daten auf den Servern unverzüglich nachweislich und unwiderruflich zu löschen.

Für den Betriebsrat für das  
allgemeine Universitätspersonal:

Für die Medizinische Universität Graz:

---

AR Bernhard Kohla  
Vorsitzender des Betriebsrates für das  
allgemeine Universitätspersonal

---

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg  
Rektor der Medizinischen Universität Graz

Für den Betriebsrat für das  
wissenschaftliche Universitätspersonal:

---

Dr.med.univ. Michael Sacherer  
Vorsitzender des Betriebsrates für das  
wissenschaftliche Universitätspersonal

---

MMag. Gerald Lackner  
Vizekanzler für Finanzmanagement, Recht und  
Personaladministration

Graz, am \_\_\_\_\_

**Anhang 1:**

Technische Programmbeschreibung

**Anhang 2:**

Beschreibung des Passwortsystemes

### **119. Betriebsvereinbarung über die Einführung und den Betrieb des elektronischen Schließsystems am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer an der Medizinischen Universität Graz gemäß § 96a Abs. 1 Z 1 ArbVG**

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt folgende zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor, einerseits, und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal sowie dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden, andererseits, abgeschlossene Betriebsvereinbarung (ohne Anhänge) bekannt:



## **Betriebsvereinbarung über die Einführung und den Betrieb des elektronischen Schließsystems am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer an der Medizinischen Universität Graz gemäß § 96a Abs. 1 Z 1 ArbVG**

abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden kurz „Med Uni Graz“) einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal (BR AUP) sowie dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal (BR Wiss) (im Folgenden auch kurz „Betriebsräte“) andererseits.

### **Präambel**

Der Einsatz elektronischer Schließsysteme ist als Mittel zur Erleichterung des technischen Alltagsbetriebes, zur Minimierung der Kosten im Fall des Verlustes von Zugangsmitteln, zur Sicherung des Gebäudes und besonders schützenswerter Zonen darin gegen unbefugtes Betreten sowie rechtswidrige Vorgänge (insbesondere Diebstahl und Vandalismus) konzipiert. Die Anlage ist kein Instrument der Überwachung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Definition siehe § 3 Abs. 2) im täglichen Betrieb. Ein Missbrauch des Systems für diesen Zweck ist durch technische Mittel wie unten beschrieben auszuschließen.

Gemäß Mietvertrag vom 20.03.2012, abgeschlossen zwischen der Med Uni Graz und der ZWT GmbH, ist die Med Uni Graz Mieterin der in diesem Mietvertrag angeführten Bereiche im Büro- und Laborgebäude „Zentrum für Wissens- und Technologietransfer in der Medizin (kurz: ZWT).“

Im Zuge der Gebäudeerrichtung wurden von der ZWT GmbH ein elektronisches und ein mechanisches Schließsystem der Firma PKE Electronics AG am ZWT in Betrieb genommen. Von der ZWT-GmbH wurde das elektronische Schließsystem insbesondere an den zentralen Zugängen ins Gebäude, an den jeweiligen Eingängen zu den Mietbereichen und an den zentralen Zugängen zu den Laborbereichen installiert. Der überwiegende Teil der Zugänge in den Mieteinheiten wurde seitens der ZWT-GmbH mit einem mechanischen System ausgestattet.

Von der ZWT-GmbH wurden der Med Uni Graz für den Mietbereich der Med Uni Graz entsprechende Schlüsselkarten zur Benutzung des elektronischen Schließsystems übergeben. Diese Karten weisen eine Grundprogrammierung der zentralen Eingangstüren für das jeweilige Institut /die jeweilige Einheit der Med Uni Graz auf und werden von Seiten der Med Uni Graz für deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in personenbezogener Form bespielt und innerhalb der Med Uni Graz an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgehändigt.

### **§ 1**

#### **Zweck der Betriebsvereinbarung**

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Verwendung jener personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für den Betrieb des am ZWT in Verwendung stehenden elektronischen Schließsystems bzw. der im Rahmen dieses Systems genutzten personenspezifischen Datenanwendung durch die Med Uni Graz unbedingt erforderlich ist.

## § 2

### Zweck des elektronischen Schließsystems

- (1) Das elektronische Schließsystem soll unbefugten Personen den Zutritt in Gebäude, Funktionsbereiche und Räume des ZWT, die von der Med Uni Graz genutzt werden, verwehren, der Optimierung der Zutrittsvergaben dienen und insbesondere folgende konkrete Zwecke verfolgen:
  - Eigenschutz: insbesondere Eigentumsschutz vor Beschädigungen und Vandalismus bzw. Diebstählen; Geheimnis- bzw. Datenschutz; Wahrung des Hausfriedens;
  - Verantwortungsschutz: insbesondere Erfüllung übernommener Sorgfaltspflichten (auch hinsichtlich gefährlicher Angriffe) insbesondere bezüglich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ProbandInnen, LieferantInnen, BesucherInnen sowie Gästen und deren Eigentum;
  - Einhaltung von Verhaltensregeln, Gesetzen und Richtlinien: insbesondere Datensicherheitsmaßnahmen iSd datenschutzrechtlichen Bestimmungen, welche explizit die Implementierung von Berechtigungssystemen sowie Zutrittskontrollsystemen vorsehen; Schutz personenbezogener Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung sowie vor Verlust und unbefugten Zugriffen.
  
- (2) Auf die in (1) definierten Zwecke ist der laufende Betrieb und jede den Betrieb administrierende oder ändernde Tätigkeit ausgerichtet. Das Schließsystem ist kein Instrument der Überwachung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Betrieb.
  
- (3) Die Datenanwendung ist besonders geeignet, die in (1) angeführten Zwecke zu erreichen und bietet folgende Vorteile:
  - Verbesserung der Sicherheit bei Lesekartenverlust: Bei einem Verlust der Karte ist dieser zu melden und wird diese im Online System gesperrt, beim Offline System wird die Karte automatisch nach einem im EDV System vorgegebenen Zeitrahmen (192 Stunden) ungültig. Es ist somit kein Zylindertausch oder sonst eine bauliche Maßnahme notwendig (im Gegensatz zu einem Schlüsselverlust).
  - Erhöhung der Flexibilität: Personen, deren Zutrittsberechtigungen sich ändern, werden in der Software für zusätzlich benötigte Türen freigeschaltet und können sich den neuen Schließplan bei einem Updateleser „abholen“.
  
- (4) Das elektronische Schließsystem wird von der Med Uni Graz in Mandantenstellung der ZWT GmbH genutzt.

## § 3

### Geltungsbereich und Geltungsdauer

- (1) sachlich:  
Diese Betriebsvereinbarung regelt die Verwendung und Speicherung von personenbezogenen Daten im elektronischen Schließsystem am ZWT.
- (2) persönlich:  
Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugewiesen sind und zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten Zutritt zum ZWT benötigen. Um eine einheitliche Terminologie zu ermöglichen, werden im Folgenden die Begriffe „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer“ verwendet.
- (3) örtlich:  
Die Vereinbarung gilt für das Gebäude Zentrum für Wissens- und Technologietransfer in der Medizin (ZWT), Neue Stiftingtalstrasse 2, 8010 Graz.

Diese Betriebsvereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft, ist auf ein Jahr befristet und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht drei Monate vor dem Zeitpunkt der automatischen Verlängerung eine der Vertragsparteien schriftlich der Verlängerung widerspricht.

#### **§ 4**

##### **Grundsätze der Datenverarbeitung**

- (1) Die Speicherung von Schließdaten am ZWT ist gesetzlich nicht gefordert und für die Betriebsführung des ZWT nicht erforderlich. Diese Betriebsvereinbarung ist von Grundsätzen getragen, welche den Schutz der Persönlichkeitsrechte der vom Geltungsbereich erfassten Personen sicherstellen sollen, insbesondere den Schutz vor automationsunterstützter Überwachung der Arbeitsleistung und ihres arbeitsbezogenen Verhaltens sowie die Gewährleistung der Arbeitsqualität für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (2) Das elektronische Schließsystem ist technisch so ausgelegt, dass Zutrittsdaten in Online- und Offlinelesern gespeichert werden. Ein Missbrauch des Systems ist daher durch technische Mittel wie unten beschrieben auszuschließen.
- (3) Es erfolgen bezüglich der Daten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur solche Verarbeitungen, für die der Verwendungszweck in dieser Vereinbarung dokumentiert ist.
- (4) Die Zulässigkeit jedes Zugriffs auf Daten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern setzt voraus, dass die dadurch verursachten möglichen Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen.
- (5) Die Verwendung personenbezogener Daten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach den Grundsätzen der Zweckbindung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit.
- (6) Jede technische Veränderung des elektronischen Schließsystems, ausgenommen der Tausch defekter Hardware durch funktionsgleiche Komponenten bzw. das Einspielen von Software-Updates ausschließlich zur Wahrung der Systemsicherheit bzw. zur Behebung von Programmfehlern, erfordert die Änderung der gegenständlichen Betriebsvereinbarung.
- (7) Das elektronische Schließsystem wird für Zwecke der Dienstzeiterfassung nicht verwendet und darf dafür auch nicht verwendet werden. Mit dem Schließsystem ist keine wie auch immer geartete Dienstzeiterfassung verbunden.
- (8) Jedenfalls ausgeschlossen ist jegliche Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen (Profilingverbot).

#### **§ 5**

##### **Konkrete Datenverarbeitung durch das elektronische Schließsystem**

- (1) **Die Zutrittsberechtigungen** der Lesekarten sind in einem **Schließplan** definiert. Die versperrten Türen können nur mit Hilfe der Karten geöffnet und passiert werden, die dem jeweiligen Schließplan entsprechen. Der konkrete, personalisierte Schließplan wird in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter der Organisationseinheit der Mieteinheit der Med Uni Graz bzw. einer von dieser/diesem benannten Person festgelegt und von der/dem zuständigen Arbeitnehmer/in der OE Med Campus: Errichtung und Management bzw. ihrer/seiner Vertreter/in auf die Schließkarte der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers gespeichert.
- (2) Das elektronische Schließsystem ist mit „Online- und Offlinelesern“ ausgestattet.
- (3) Alle **Außentüren** sowie die Zugänge zu den Miteingängen sind überwiegend mit einem **Onlineleser** verbunden. Die **Online-** und **Updateleser** sind („online“) vernetzt an eine zentrale Serveranlage angeschlossen. Am Updatelesegerät erfolgen die Aktivierung des Schließplans gemäß Kartenummer und die Registrierung des Zutritts bzw. Zutrittsversuchs. Der Onlineleser liest den auf der Karte gespeicherten Schließplan und gibt den Zutritt bei Berechtigung frei; fehlt die Zutrittsberechtigung wird der Zutritt nicht freigegeben. Wie beim Updateleser werden auch beim Onlineleser der Zutritt (bei Berechtigung) bzw. der Zutrittsversuch (bei fehlender Berechtigung) automatisch an die zentrale Serveranlage übermittelt.
- (4) Die zentralen **Innentüren** (insbesondere die Hauptzugänge zu den Laboren) sind mit **Offlinelesern** versehen. Bei den Offlinelesern erfolgt die Abfrage der Zutrittsberechtigung lt. Schließplan bzw. Kartenummer (Abs. 5). Der Zutritt bzw. der Zutrittsversuch (fehlende Berechtigung) wird vor Ort in den Offlinetürbeschlägen gespeichert. Nur die technischen Daten des Offlinelesers (Batteriestatus des Offlinelesers, Blacklist gesperrter Karten) bei den Türen werden auf die Lesekarte gespeichert und bei der nächsten Buchung an einem Updateleser im Sinne des Abs. (3) an die zentrale Serveranlage gemäß Abs. (3) übertragen.
- (5) Die festgelegte Standardparametrierung des elektronischen Schließsystems sieht eine Speicherung der über Online- und Updateleser gespeicherten Zutritte bzw. Zutrittsversuche für einen Zeitraum von 3 Monaten vor, sofern nicht Rechtsvorschriften oder die Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsvorgaben anderes erfordern. In den Beschlägen des Offlinelesers sind die letzten 2000 Buchungen gespeichert, ältere Buchungen werden automatisch überschrieben. Die online erfassten Daten werden nach 3 Monaten gelöscht, sofern keine Auswertung unter den unter § 8 Abs. 3 dargelegten Voraussetzungen eingeleitet wurde. Zur Auswertung der in den Beschlägen der Offlineleser gespeicherten Daten (mit Zutritten oder Zutrittsversuchen verbundene Kartenummern) müssen diese zur Auswertung durch ein eigenes Lesegerät in das zentrale System übertragen werden. Alle Zutritts-(versuchs)Daten, die länger als 3 Monate zurück liegen, werden automatisch sofort gelöscht. Die übrigen Zutrittsdaten können gemäß dem festgelegten Prozedere (§ 4 Abs. 3 u. 4, § 8) ausgewertet werden.
- (6) Der von dieser Betriebsvereinbarung genehmigte Funktionsumfang der Datenverarbeitung durch das elektronische Schließsystem ergibt sich aus der technischen Programmbeschreibung. Mit Ausnahme der Anhänge (Technische Programmbeschreibung und Beschreibung des Passwortsystems) bestehen keine Nebenabreden zu dieser Vereinbarung. Spätere Abweichungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Betriebsräte, ausgenommen der Tausch defekter Hardware durch funktionsgleiche Komponenten bzw. das Einspielen von Software-Updates zur Wahrung der Systemsicherheit bzw. Behebung von Programmfehlern. Die Anhänge sind Teil dieser Betriebsvereinbarung und liegen bei den jeweiligen Betriebsräten und in der Abteilung Personaladministration nach vorheriger Vereinbarung zur Einsichtnahme in den Bürozeiten auf.

## § 6

### Karten-Ausgabe, -Verwendung und -Verlust

- (1) Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Med Uni Graz, die ausschließlich das ZWT als Dienstort nutzen werden die Lesekarten über die OE Med Campus: Errichtung und Management ausgegeben. Die Bestellung erfolgt durch bzw. in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Organisationseinheit oder einer/einem von dieser/diesem zu benennenden Angehörigen der Organisationseinheit an die OE MED CAMPUS: Errichtung und Management.
- (2) Grundsätzlich müssen alle neu angelegten Karten an den zentralen Gebäudeeingängen des ZWT initialisiert (einmalige Registrierung) werden. Durch die Erst-Registrierung wird die Karte im elektronischen System erkannt. Erst danach ist die Buchung an einem der Updateleser möglich. Danach muss die Karte innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens (einmal pro Woche) an einem Updateleser neu aktiviert werden (zur Aktivierung des Schließplanes). Sollte das nicht erfolgen, ist die Karte nach dieser Zeitvorgabe automatisch ungültig. Die Karte kann diesfalls jederzeit (z.B. nach Urlaub, bei Dienstbeginn) bei den Registriergeräten bei den Hauptzugängen zum Gebäude neu aktiviert werden. Wurde der Verlust einer Karte gemeldet, so wird die Karte gesperrt und kann nicht erneut am Updateleser aktiviert werden.
- (3) **Ersatzkarte:** Bei der OE Med Campus: Errichtung und Management liegen innerhalb der regulären Betriebszeiten (werktags Montag-Freitag von 8-16 Uhr) Ersatzkarten im Falle von Kartendefekt, versehentlichem Aussperren, o.ä. auf. Die Ersatzkarte muss am Updateleser aktiviert werden. Außerhalb der regulären Betriebszeiten ist der über eine externe Firma eingerichtete Notdienst (vgl. Aushang der Hausordnung ZWT) zu kontaktieren.
- (4) **Verlust der Karte:** Die Karteninhaber sind verpflichtet, mit ihren Karten sorgsam umzugehen. Es ist Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausdrücklich untersagt, die Karte an Dritte weiterzugeben (mit Ausnahme gesondert getroffener Regelungen mit der Med Uni Graz). Karteninhaber/innen sind verpflichtet einen Kartenverlust unverzüglich der OE Med Campus: Errichtung und Management oder der Hausverwaltung der ZWT-GmbH (vgl. Aushang der Hausordnung ZWT) zu melden.

## § 7

### Ausfall EDV Netzwerk und Stromausfall

Die Online- und Updateleser sind auch bei Strom- (nach spätestens 15sec) oder EDV-Ausfall mit dem letztgültigen Schließplan verfügbar.

## § 8

### Rechte des Betriebsrates und der Med Uni Graz

- (1) Die Betriebsräte haben das Recht, die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung zu überwachen und zu überprüfen. Es sind daher alle Belege, Protokolle und Auskünfte über das Schließsystem auf Verlangen eines Betriebsrates innerhalb einer angemessenen Frist von längstens 3 Werktagen vorzulegen bzw. zu erteilen.  
Die Betriebsräte erhalten alle erforderlichen technischen Unterweisungen und Einschulungen zu diesem elektronischen Schließsystem.  
Von jeder Anfrage zur Auslesung einzelner Türen sowie jeder Änderung des Schließplans zum Betrieb des elektronischen Schließsystems am ZWT (insb. § 4 Abs. 6) sind die Betriebsräte unter Angabe von Ursache und Umfang unverzüglich schriftlich zu informieren.

- (2) Die Med Uni Graz trifft technische Vorkehrungen, damit eine personenbezogene Auswertung der aufgenommenen Zutrittsdaten ausschließlich unter Mitwirkung des zuständigen Betriebsrates bzw. der zuständigen Betriebsräte erfolgen kann. Hierzu wird ein Passwortsystem verwendet, das im Anhang 2 beschrieben ist.
- (3) Die Auswertung von Schließdaten ist ausschließlich bei Verdacht einer gerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Handlung sowie zur Sicherstellung erheblicher zivilrechtlicher Ansprüche oder bei Vorliegen einer Herausgabe- bzw. Offenlegungspflicht gegenüber Gerichten oder Behörden zulässig, und darf die Übermittlung der Daten nur an die zuständigen Behörden und Gerichte erfolgen. In solchen Fällen werden die Betriebsräte zur Mitwirkung einbezogen. Um die erforderliche Auswertung durchführen zu können, geben alle drei Parteien (OE Med Campus: Errichtung und Management, BR Wiss und BR AUP) ihr Passwortteil ein.
- (4) Den Betriebsräten wird zur uneingeschränkten Wahrnehmung der gesetzlichen Befugnisse gemäß § 115 Abs 3 ArbVG und § 89 Z 3 ArbVG jeweils eine Lesekarte zur Verfügung gestellt, die den Zutritt zu den Instituten, nicht aber zu den einzelnen Arbeitsplätzen, ermöglicht.

### **§ 9**

#### **Außerbetriebstellung**

Im Falle der endgültigen Außerbetriebstellung (insbesondere Abschaltung, Deaktivierung, Deinstallation) des Schließsystems sind seitens der Med Uni Graz alle personenbezogenen Daten auf den Servern unverzüglich nachweislich und unwiderruflich zu löschen.

Für den Betriebsrat für das  
allgemeine Universitätspersonal:

Für die Medizinische Universität Graz:

---

AR Bernhard Kohla  
Vorsitzender des Betriebsrates für das  
allgemeine Universitätspersonal

---

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg  
Rektor der Medizinischen Universität Graz

Für den Betriebsrat für das  
wissenschaftliche Universitätspersonal:

---

Dr.med.univ. Michael Sacherer  
Vorsitzender des Betriebsrates für das  
wissenschaftliche Universitätspersonal

---

MMag. Gerald Lackner  
Vizekanzler für Finanzmanagement, Recht und  
Personaladministration

Graz, am \_\_\_\_\_

**Anhang 1:**

Technische Programmbeschreibung

**Anhang 2:**

Beschreibung des Passwortsystemes

## 120. Ausschreibung des Josef Krainer-Würdigungspreises für 2019

Das *Josef Krainer - Steirische Gedenkwerk* schreibt in Erinnerung an das Wirken des großen steirischen Landeshauptmanns von 1948 bis 1971 zur Würdigung hervorragender Leistungen junger WissenschaftlerInnen den „Josef Krainer-Würdigungspreis 2019“ aus.

Der Preis wird jährlich um den 19. März, den steirischen Landesfeiertag, in feierlichem Rahmen überreicht. Die Dotation beträgt 3.000 €, wobei der Vorstand auch eine Teilung des Preises beschließen kann.

Der Würdigungspreis stellt für junge, jedoch bereits durch Forschungsleistungen (insbesondere Habilitation) ausgewiesene WissenschaftlerInnen bei fortgeschrittener Laufbahn Anerkennung für bereits Geleistetes und Ansporn zu weiteren Höchstleistungen dar.

Die geforderte Qualifikation ist durch eine auch nach internationalen Kriterien hervorragende wissenschaftliche Leistung zu dokumentieren.

Die Bewerbung ist bis spätestens 14. September 2018 beim *Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft, z.H. Gudrun Bergmayer, Universitätsstraße 15/C3, 8010 Graz*, einzureichen. Die Namhaftmachung durch Dritte ist zulässig.

Dem Ansuchen sind in *(aus-)gedruckter Ausfertigung* beizulegen (jeweils ein Exemplar) sowie zusätzlich als PDF per E-Mail an *office@steirisches-gedenkwerk.at* zu senden:

- die wissenschaftliche(n) Arbeit(en), mit der (denen) die Auszeichnungswürdigkeit dokumentiert wird
- Nachweis der akademischen Grade (Sponsionsbescheid, Promotionsbescheid, etc)
- Lebenslauf (Deutsch) mit Publikationsliste und Nennung bereits zuerkannter Preise
- Angabe anderer Preise, für die die betreffende(n) Arbeit(en) eingereicht wurde(n)
- Nachweis des Steiermark-Bezuges (Forschungsstätte, Studium, Hauptwohnsitz oder Geburtsort)

(Anmerkung: Bei laufenden Habilitationsverfahren werden nur Bewerbungen berücksichtigt, wenn das Verfahren zur Gänze bis Ende der Einreichfrist abgeschlossen ist und dies nachgewiesen wird.)

Die Zuerkennung des Josef Krainer-Würdigungspreises erfolgt durch den Vorstand des Josef Krainer-Gedenkwerks aufgrund der Bewertung und Reihung durch den Wissenschaftlichen Beirat. Ein Rechtsanspruch besteht dabei nicht. Auf die Rückerstattung der eingereichten Unterlagen besteht ebenso kein Anspruch. Falls keine auszeichnungswürdige Bewerbung einlangt, wird der Josef Krainer-Würdigungspreis in diesem Jahr nicht verliehen.

Josef KRAINER – Steirische Gedenkwerk

## 121. Ausschreibung des Josef Krainer-Förderpreises für 2019

Das *Josef Krainer - Steirische Gedenkwerk* schreibt in Erinnerung an das Wirken des großen steirischen Landeshauptmanns von 1948 bis 1971 zur Würdigung hervorragender Leistungen junger NachwuchswissenschaftlerInnen den „Josef Krainer-Förderungspreis 2019“ aus.

Der Preis wird jährlich um den 19. März, den steirischen Landesfeiertag, in feierlichem Rahmen überreicht. Die Dotation beträgt 2.000 €, wobei der Vorstand auch eine Teilung des Preises beschließen kann.

Der Förderungspreis stellt für junge NachwuchswissenschaftlerInnen eine Anerkennung ihrer Leistungen dar und soll zu weiterer Arbeit auf wissenschaftlichem Gebiet ermuntern.

Die geforderte Qualifikation ist durch eine mit „Sehr gut“ beurteilte Dissertation zu dokumentieren. Die Dissertation muss 2017 oder 2018 approbiert worden sein.

Die Bewerbung ist bis spätestens 14. September 2018 beim *Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft, z.H. Gudrun Bergmayer, Universitätsstraße 15/C3, 8010 Graz*, einzureichen. Die Namhaftmachung durch Dritte ist zulässig.

Dem Ansuchen sind in *(aus-)gedruckter Ausfertigung* beizulegen (jeweils ein Exemplar) sowie zusätzlich als PDF per E-Mail an *office@steirisches-gedenkwerk.at* zu senden:

- die Dissertation
- Zeugnisse des Doktoratsstudiums
- Nachweis der akademischen Grade (Sponsionsbescheid, Promotionsbescheid, etc)
- alle Dissertationsgutachten
- Lebenslauf (Deutsch) mit Publikationsliste und Nennung bereits zuerkannter Preise
- Angabe anderer Preise, für die die betreffende Arbeit eingereicht wurde
- Nachweis des Steiermark-Bezuges (Forschungsstätte, Studium, Hauptwohnsitz oder Geburtsort)

Die Zuerkennung des Josef Krainer-Förderungspreises erfolgt durch den Vorstand des Josef Krainer-Gedenkwerks aufgrund der Bewertung und Reihung durch den Wissenschaftlichen Beirat. Ein Rechtsanspruch besteht dabei nicht. Auf die Rückerstattung der eingereichten Unterlagen besteht ebenso kein Anspruch. Falls keine auszeichnungswürdige Bewerbung einlangt, wird der Josef Krainer-Förderungspreis in diesem Jahr nicht verliehen.

Josef KRAINER – Steirische Gedenkwerk

## 122. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als **Privatangestelltenverhältnisse** auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

### 122.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit Personaladministration und Recht**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

---

**4 MitarbeiterInnen für die KundInnenbetreuung  
in der Bibliothek und im Lernzentrum**  
(Verwendungsgruppe C)  
in der Organisationseinheit Bibliothek,  
Teilzeit: 8 Wochenstunden,  
zu besetzen ab 17.09.2018

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- KundInnenbetreuung in der Bibliothek und im Lernzentrum, Abend- und Samstagsdienst

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Gute Kenntnisse der Infrastruktur der Bibliothek und des Lernzentrums
- Gute Englischkenntnisse
- EDV-technisches Grundverständnis

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- KundInnen- und Serviceorientierung
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Verlässlichkeit
- Studierende/r an der Medizinischen Universität Graz

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollbeschäftigung) von **€ 2.001,60** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Dr.<sup>in</sup> Ulrike Fenz-Kortschak, Leiterin der OE Bibliothek, gerne zur Verfügung. Kontakt unter: [ulrike.kortschak@medunigraz.at](mailto:ulrike.kortschak@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-73055.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W165 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **20. Juni 2018**. [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

## Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde,  
befristet auf die Dauer der Karenz,  
zu besetzen ab September bis voraussichtlich 19.08.2019

### Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Pädiatrie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

### Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet Pädiatrie von Vorteil
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten von Vorteil

### Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollbeschäftigung) von **€ 3.368,46** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistung vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Ernst Eber, Vorstand der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde Graz, gerne zur Verfügung. Kontakt: [ernst.eber@medunigraz.at](mailto:ernst.eber@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-82612.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W166 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **20. Juni 2018**. [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**Universitätsassistent/in**  
(Verwendungsgruppe B1)  
an der Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit,  
Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie  
befristet auf 6 Jahre

**Kernaufgaben:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet MKG-Chirurgie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien auf dem Gebiet der MKG-Chirurgie
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden

**Fachliche Anforderungen:**

- Abgeschlossene universitäre Ausbildung in Human- und Zahnmedizin (Doppelapprobation)
- Befugnis zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt/Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Vertiefte klinische Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz im Bereich Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie von Vorteil
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden von Vorteil
- Sehr gute EDV- und Englischkenntnisse

**Persönliche Anforderungen:**

- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Verlässliche und sorgfältige Arbeitsweise
- Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der MKG-Chirurgie

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollbeschäftigung) von **€ 4.284,96** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. DDr. Norbert Jakse, suppl. Leiter der Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, gerne zur Verfügung. Kontakt: [norbert.jakse@medunigraz.at](mailto:norbert.jakse@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-30633 bzw. Frau Barbara Ostermann: Tel.: +43/316/385-82248.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der **Kennzahl W167 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **20. Juni 2018**. [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**Korrektur einer Ausschreibung:**

**Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung**  
 (Verwendungsgruppe B1)  
 an der Universitätsklinik für Radiologie,  
 Klinische Abteilung für Allgemeine Radiologische Diagnostik,  
 zu besetzen ab 16.6.2018, befristet bis 31.12.2018  
 Teilzeit: 20 Wochenstunden

**Kernaufgaben:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Radiologie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

**Fachliche Anforderungen:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Gegenfächer/Basisausbildung von Vorteil
- Klinische Vorerfahrung von Vorteil
- Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Fachgebiet der Radiologie von Vorteil
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet der Radiologie (insbesondere in der Mammadiagnostik) von Vorteil
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten von Vorteil
- Publikationen/Präsentationen auf (inter)nationalen wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen von Vorteil

**Persönliche Anforderungen:**

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (AAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollbeschäftigung) von **€ 3.368,46** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Michael Fuchsjäger, Leiter der Klinischen Abteilung für Allgemeine Radiologische Diagnostik, gerne zur Verfügung. Kontakt: [michael.fuchsjaeager@medunigraz.at](mailto:michael.fuchsjaeager@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-82411.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D157 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personalmanagement, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **13. Juni 2018**. [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

## 122.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit Personaladministration und Recht** Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation **wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen**, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise-** und **Aufenthaltskosten**.

---

**2 Biomedizinische AnalytikerInnen**  
am Institut für Humangenetik,  
befristet auf 2 Jahre

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Mitarbeit in der Diagnostik und bei Forschungsprojekten im Bereich der Molekularbiologie und im Humangenetischen Labor
- Mitwirkung bei der Qualitätssicherung

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Zum Zeitpunkt der Besetzung abgeschlossene Ausbildung zur/zum Biomedizinischen AnalytikerIn
- Erfahrung im Umgang mit biologischen Materialien
- Gute EDV-Kenntnisse
- Gute Englischkenntnisse

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Erfahrung in folgenden Bereichen: Detaillierte Kenntnisse in molekulargenetischen Methoden, Zellkultur, Chromosomenpräparation und Auswertung, Erfahrungen mit dazugehörigen Datenbanken und Interpretation von Sequenzvarianten, Befunddokumentation
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Hohes Maß an Selbständigkeit
- Flexibilität und Teamfähigkeit
- Hohe Lernbereitschaft
- Kommunikative Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 2.161,01** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Michael Speicher, Leiter des (D&F) Instituts für Humangenetik, gerne zur Verfügung. Kontakt: [michael.speicher@medunigraz.at](mailto:michael.speicher@medunigraz.at), Tel.: +43/316/385-73832.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D156 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: [personal@medunigraz.at](mailto:personal@medunigraz.at) bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **20. Juni 2018**. [www.medunigraz.at/stellen](http://www.medunigraz.at/stellen)

**Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF**

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MedOnline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG  
Rektor